

## **Zur Denkmaleigenschaft der unterirdischen Überreste eines NS-Konzentrationslagers**

### **Zum Sachverhalt**

Die Kl. wehren sich gegen die denkmalrechtliche Unterschutzstellung ihres als Ackerfläche genutzten Grundstücks, auf dem sich zwischen 1943 und 1945 ein sog. Arbeitserziehungslager und nach dem Kriegsende ein Aufnahmelager für „displaced persons“ bestanden hatte. Nachdem sich das Amt für Bodendenkmalpflege des beigeladenen Landschaftsverbandes für eine Unterschutzstellung des Geländes ausgesprochen hatte, hat die beklagte Untere Denkmalbehörde das klägerische Grundstück in die Denkmalliste eingetragen und darüber einen Bescheid erteilt.

Das VG hat die Unterschutzstellung als rechtmäßig bestätigt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

### **Aus den Gründen**

1.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen aufgrund des Antragsvorbringens nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Klage ohne Rechtsverstoß abgewiesen. Die Bescheide der Bekl. vom 11. März 2003 über die Eintragung des Bodendenkmals „Arbeitserziehungslager S.“ in die Denkmalliste des Bekl. sind nicht zu beanstanden; das Bodendenkmal ist zu Recht unter Schutz gestellt worden.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 DSchG sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Denkmäler sind nach § 2 Abs. 1 DSchG u. a. Sachen oder Sachmehrheiten, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, weil sie bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und weil für ihre Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Diese Begriffsbestimmung ist für Bodendenkmäler dahin zu verstehen, dass nicht nur im Boden vermutete Artefakte oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens. Bodendenkmäler sind oder als solche gelten, sondern dass dies auch für den sie umgebenden Boden gilt, der mit ihnen eine Einheit bildet. Der Gesetzgeber hat sich diese archäologische Sichtweise zu Eigen gemacht, da nur so den Besonderheiten und Bedürfnissen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden kann. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG, der u. a. Bodenveränderungen als Folge nicht mehr selbstständig erkennbarer Bodendenkmäler als Bodendenkmäler fingiert (OVG NW, Urteil vom 5.3.1992 10 A 1748/86, BRS 54 Nr. 123, Beschluss vom 8.4.2003 8 A 3553/02).

Bei der Unterschutzstellung einer abgegrenzten Grundstücksfläche als Bodendenkmal genügt es wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer allerdings nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. Andererseits muss wegen der für Bodendenkmäler bestehenden Besonderheit, dass eine durch Grabungen vermittelte sichere Anschauung gleichzeitig auch eine zumindest partielle Zerstörung des Denkmals bedeutet, keine vollständige Gewissheit über das Vorhandensein eines Bodendenkmals bestehen.

Erforderlich ist vielmehr, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der betroffenen Fläche ein Bodendenkmal vorhanden ist (OVG NW, Urteile vom 5.3.1992 10 A 1748/86, BRS 54 Nr. 123 und vom 28.3.1995, 11 A 3554/91; Beschluss vom 8.4.2003, 8 A 3553/02).

Dieses hohe Maß an Wahrscheinlichkeit muss sich auf zwei Aspekte beziehen: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit muss sowohl angenommen werden können, dass in der unter Schutz gestellten Fläche überhaupt Bodendenkmäler vorhanden sind, als auch, dass auf der gesamten von der Unterschutzstellung betroffenen Fläche Bodendenkmäler vorhanden sind.

Diesen Anforderungen wird das angegriffene Urteil gerecht. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der von dem Beigel. vorgelegten fachwissenschaftlichen Bewertungen zu Recht davon ausgegangen,

dass die betroffene Fläche als Bereich, in dem sich das „Arbeitserziehungslager“ von 1943 bis 1945 befunden hat, denkmalwert im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG ist und dessen Erhaltung als Bodendenkmal im öffentlichen Interesse liegt. Das betroffene Gebiet ist als bedeutend für die Geschichte des Menschen einzustufen und in die Denkmalliste einzutragen, weil für seine Erhaltung wissenschaftliche Gründe sprechen.

Entgegen der Annahme der Kl. ist auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich im Boden der in ihrem Eigentum stehenden Parzelle Nr.... Zeugnisse des „Arbeitserziehungslagers“ in S., dessen Lage und Ausdehnung durch eine Luftbildaufnahme der Royal Air Force von Oktober 1944 dokumentiert wird, befinden. Es handelt sich nicht um bloße Mutmaßungen.

Zwar wurde das Lager, d. h. die aufstehende Substanz abgerissen und fortan als Ackerland genutzt. Gleichwohl besteht weiterhin eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein archäologischer Spuren im Boden. Nach den Ausführungen des Beigel. in seinen Stellungnahmen sind insbesondere mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Fundamente und die Anlagen, die im Boden tief verankert waren oder tief in den Boden reichten, noch vorhanden. Danach können insbesondere aus den Fundamenten der Baracken und der Umzäunung, den Leitungen der Ver- und Entsorgung und den Latrinen nähere und neue Erkenntnisse aus dem Lager gewonnen werden.

Bereits bei der archäologischen Kontrolle der Ausschachtung eines Leitungsgrabens am Nordrand des Grundstücks Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts konnten unter der Pflugsohle Grubenfüllungen mit Abfall aus der Nutzungszeit des Lagers festgestellt werden. Auch belegen Analogieschlüsse (vgl. zur Zulässigkeit derartiger Analogieschlüsse zur Beweisführung OVG NW, Urteil vom 5.3.1992 10 A 1748/86, BRS 54 Nr. 123) bzw. Vergleiche mit bereits erforschten, von dem Beigel. in seinen Stellungnahmen bezeichneten Anlagen wie die Konzentrationslager in Ravensbrück, Sachsenhausen oder in Rathenow, dass sich tatsächlich im Boden des hier streitbefangenen Grundstücks Reste des „Arbeitserziehungslagers“ befinden müssen.“ So kamen bei Untersuchungen der vorgenannten Lager insbesondere Fundament- und Wegereste zum Vorschein. Auch die von dem Beigel. in seiner letzten Stellungnahme vom 3. August 2005 angeführten Beispiele – das Zwangsarbeiterlager in Jülich und das Kriegsgefangenenlager in Mönchengladbach – belegen, dass archäologisch nachweisbare Befunde Aussagen über Belegungsdichte, Unterbringungsbedingungen, allgemeine Versorgung u. ä. zulassen.

Das Bodendenkmal „Arbeitserziehungslager“ S. stellt eine archäologische Quelle dar, deren Auswertung neue und weitergehende Erkenntnisse zur Geschichte dieses Lagers bzw. derartiger Lager im zweiten Weltkrieg vermittelt, die auf keinem anderen Weg gewonnen werden können. Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass schriftliche Quellen, die auch die Aussagen von Zeitzeugen verwerten, betreffend das „Arbeitserziehungslager“ existieren. So überreichte die Bkl. im Ortstermin am 22. Februar 2005 zwei Schriften über dieses Lager zu den Akten. Darüber hinaus können jedoch nur durch eine Grabung zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden. So weist der Beigel. in seiner letzten Stellungnahme vom 3. August 2005 darauf hin, dass selbst bei einer restlosen Beseitigung der Baracken diese anhand ihrer Fundamentgräben nachgewiesen werden können und über ihre Zahl, Lage, Größe und eventuellen baulichen Verschiebungen oder Veränderungen sichere Kenntnis zu erlangen ist, die das vorliegende Material nicht liefern kann. Das Objekt kann auch zukünftig – nach einer etwaig erfolgten Erforschung und Erkennung durch die Archäologie – als Anschauungsobjekt bei der Dokumentation der bedeutenden Vorgänge, die sich an diesem Ort ereignet haben, dienen.

2.

(...)

3.

Eine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3VwGO) weist die Rechtssache schließlich nicht auf. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine bisher nicht abschließend geklärte und klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage entscheidungserheblich war, die auch im Berufungsverfahren entscheidungserheblich wäre und die außerdem von über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung ist.

Derartige Fragen hat die Antragsbegründung nicht benannt.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die von den Kl. bezeichnete Fragestellung dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügt. Nach dieser Vorschrift ist es erforderlich, die als grundsätzlich behauptete Frage auszuformulieren und substantiiert darzulegen, warum sie klärungsbedürftig, entscheidungserheblich und von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die von den Kl. formulierte Frage,

*„ob (als) Voraussetzung für die Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste auch in solchen Fällen von baulichen Anlagen aus der NS-Zeit ist, dass in dem für eine Unterschutzstellung vorgesehenen Boden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gegenstände oder Spuren verborgen sind, die im Wege einer archäologischen Erforschung zusätzliche und die Eintragung rechtfertigende Erkenntnisse erbringen könnten“*,

und die entsprechenden Ausführungen lassen eine Klärungsbedürftigkeit nicht erkennen.

Eine solche ist auch nicht gegeben. Die oben dargestellten Beweisanforderungen gelten nach der vorliegenden Rechtsprechung für jedes Bodendenkmal unabhängig von seinem Alter. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, warum eine Differenzierung bei den Beweisanforderungen je nach Alter des Objekts vorzunehmen ist bzw. warum ausschließlich bei Anlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus andere Beweisanforderungen zu stellen sind. Darüber hinaus handelt es sich bei dem oben angeführten Maßstab um einen nahezu an Gewissheit heranreichenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Ein anderer, noch höhere Anforderungen stellender Maßstab ist nicht vorstellbar, da dies mit einer Ausgrabung eines im Boden verborgenen Fundes einherginge, der jedoch in der Regel die Zerstörung des Fundes zur Folge hätte. Die die gleichzeitige Vernichtung bedeutende Sichtbarmachung des Denkmals mit dem Ziel, den Beweis seiner (zerstörten) Existenz liefern zu können, steht nicht im Einklang mit den in § 1 Abs. 1 DSchG NRW niedergelegten Aufgaben des Denkmalschutzes.